

Festlegung der Anzahl der Ausschüsse sowie deren Ausschussvorsitzende

Gesetzliche Grundlage § 57 GO NRW (Bildung von Ausschüssen)
§ 58 GO NRW (Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren)

Haupt- und Finanzausschuss Vorsitz Bürgermeister

Bisherige Ausschüsse:

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit

Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe

Ausschuss für Bauen, Planung und Wohnung

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionales und Kultur

Rechnungsprüfungsausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Verfahren zur Vorsitzverteilung: 1. Einigungsvorschlag durch die Fraktionen (§ 58 Abs. 5 GO NRW)
2. d'Hondt (entscheidend ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen / der Zugriff erfolgt in der Reihenfolge der Höchstzahlen)

Berechnung nach d'Hondt

- CDU: 10 Sitze
- Grüne: 8 Sitze
- SPD: 4 Sitze
- FDP: 2 Sitze
- Fraktion Havixbeck: 2 Sitze

Fraktion	1. Höchstzahl	2. Höchstzahl	3. Höchstzahl	4. Höchstzahl	...
CDU	10	5	3,33	2,5	...
Grüne	8	4	2,67	2	...
SPD	4	2	1,33	1	...
FDP	2	1	0,67	0,5	...
Neue Fraktion	2	1	0,67	0,5	...

1. CDU (10)
2. Grüne (8)
3. CDU (5)
4. Grüne (4)
5. SPD (4)
6. CDU (3)

Die Fraktionen wählen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge ihrer **Höchstzahlen**, wobei größere Fraktionen häufiger an der Reihe sind. Dies stellt sicher, dass der Einfluss der Fraktionen im Rat proportional in den Ausschüssen abgebildet wird.